

Ausschussdrucksache
(24.09.2025)

Inhalt

Deutsches Jugendinstitut -

Stellungnahme zum **Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern, Drs. 8/5090**



Deutsches
Jugendinstitut

Stellungnahme des Deutschen Jugendinstituts e.V. zum Gesetzesentwurf der Landes- regierung Mecklenburg-Vorpom- mern

Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung des
Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpom-
mern (Drucksache 8/5090)

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des
Sozialausschusses am 1. Oktober 2025

München, den 24. September 2025

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 380 Beschäftigte tätig, darunter rund 240 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. von der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Inhalt

1	Vorbemerkung	5
2	Fragenkatalog	6
2.1	Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?	6
2.2	Frage 2: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?	6
2.3	Frage 3: Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?	7
2.4	Frage 4: Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?	8
2.5	Frage 5: Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkpflichten (§ 11)?	8
2.6	Frage 6: Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?	9
2.7	Frage 7: Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?	10
2.8	Frage 8: Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?	11
2.9	Frage 9: Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?	12
2.10	Frage 10: Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg- Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?	12
2.11	Frage 11: Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?	13
2.12	Frage 12: Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg- Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die	

	häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?	13
2.13	Frage 13: Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen? sowie Frage 14: Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?	14
2.14	Frage 16: Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?	15
2.15	Frage 17: Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?	15
2.16	Frage 18: Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?	16
3	Literaturverzeichnis	17

1 Vorbemerkung¹

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) begrüßt die Bemühungen des Landtags Mecklenburg-Vorpommern um einen guten Kinderschutz im Bundesland. Diese Bemühungen werden auch im vorliegenden Gesetzesentwurf sichtbar. Die DJI-Stellungnahme stützt sich insbesondere auf Forschungsbefunde aus eigener Forschung und auf Erfahrungen aus Projekten zur Praxisentwicklung am DJI. Bei Bedarf werden weitere empirische Befunde aus nationaler und internationaler Forschung hinzugezogen.

Die Stellungnahme gliedert sich gemäß den an die Sachverständigen gestellten Fragen. Fragen, die nicht im Bereich der fachlichen Expertise liegen, werden nicht angeführt.¹

¹ Diese Stellungnahme wurde hauptsächlich von Frau Dr. Susanne Witte (Dipl.-Psych.), Leiterin der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ am Deutschen Jugendinstitut e.V., erstellt.

2 Fragenkatalog

2.1 Frage 1: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf grundsätzlich? Welche konkreten Handlungsbedarfe sehen Sie? Welche konkreten Änderungsvorschläge haben Sie für den Gesetzentwurf?

Grundsätzlich wird das Gesetzesvorhaben als positiv bewertet. Es betont die gesellschaftliche Bedeutung der Kinderrechte und des Kinderschutzes. Dem Bedarf nach einer fachlichen Weiterentwicklung und der überregionalen Vernetzung wird vor allem durch die Einrichtung der Zentralen Stelle Kinderschutz Rechnung getragen. Diese kann einen wichtigen Beitrag für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes im Land Mecklenburg-Vorpommern leisten, denn in Studien zum jugendamtlichen Kinderschutz zeigt sich, dass rechtliche Neuerungen und fachliche Weiterentwicklungen im Kinderschutz oft nur sehr verzögert umgesetzt werden, weil in den einzelnen Jugendämtern Ressourcen für eine umfassende Auseinandersetzung fehlen (Eppinger et al., 2021; Witte, Schrapper, Heinitz & Kindler, 2024). Hier kann die Zentrale Stelle Kinderschutz unterstützen.

Im Rahmen des Gesetzes werden verschiedene Formen des Kinderschutzes (präventiver, intervenierender und kooperativer Kinderschutz) beschrieben und Aufgaben gesetzlich verankert. Sie ergänzen hierbei teilweise die Bundesgesetzgebung und konkretisieren diese. In Teilaspekten einiger Gesetze besteht hier jedoch noch Konkretisierungsbedarf, wie beispielsweise bei der Zielsetzung der Schutzkonzepte und der Verbindlichkeit der Kooperation in den regionalen Kinderschutznetzwerken (siehe hierzu die Antworten auf die entsprechenden Fragen im Fragenkatalog).

Viele der vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten einen personellen und finanziellen Mehraufwand für die Jugendämter und deren Kooperationspartner, im Gesetz ist aber kein entsprechendes Budget vorgesehen. Dies führt möglicherweise dazu, dass viele der im Gesetz verankerten Standards nicht umgesetzt werden können. Eine entsprechende Finanzierung der gesetzlich vorgegebenen Maßnahmen wäre hier zu begrüßen.

2.2 Frage 2: Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf in Bezug auf die Möglichkeiten der Umsetzung und Erreichung der Ziele und welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie (mit der Bitte um konkrete Formulierungshilfen)?

Das Gesetzesvorhaben nennt selbst folgende Ziele (§ 2 KiSchG M-V): 1. die Rechte von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 1 Absatz 1, 2. die Handlungssicherheit und fachübergreifende Kooperation im Kinderschutz, 3. die vorhandenen Strukturen und Prozesse im Kinderschutz, 4. die fachliche Weiterentwicklung im

Handlungsfeld sowie 5. die Gesamtverantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stärken und zu fördern.

Für die genannten Ziele werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, wobei die Erreichung der Zielsetzungen 2 bis 5 (Verbesserung der Struktur- und Prozessqualität) die Voraussetzung für die Erreichung des übergeordneten Ziels 1 (Ergebnisqualität) ist. Im Gesetz ist keine Evaluation vorgesehen, sodass auch nach Einführung eine Abschätzung der Auswirkungen sich als schwierig erweisen wird. Aufbauend auf den Erfahrungen anderer Gesetze im Bereich des Kinderschutzes, sind Veränderungen bzw. Verbesserungen im Bereich der Struktur- und Prozessqualität wahrscheinlich. Allerdings ist eine wesentliche Herausforderung bei der Umsetzung des Gesetzesvorhabens, die unzureichende Bereitstellung finanzieller Mittel. Auch erscheint die Forderung, dass Jugendämter für eine angemessene Personalausstattung sorgen sollen, vor dem Hintergrund eines bestehenden Fachkräftemangels (Rauschenbach et al., 2024) nur schwer umsetzbar. Überregionale Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel sowie Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsbedingungen in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die geeignet sind, die Personalbindung zu erhöhen, wären hier von Vorteil.

Inwieweit das Gesetzesvorhaben Verbesserungen auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen anstößt (Ziel 1; Ergebnisqualität), bleibt ohne Evaluation unklar. Auch gibt es bisher wenig Forschung aus Deutschland zu anderen Gesetzesvorhaben, die eine entsprechende Schlussfolgerung zulassen.

2.3 Frage 3: Wie bewerten Sie die Rückverlagerung des Landesjugendamts an das Sozialministerium hinsichtlich Wirksamkeit und Bürokratieaufbau?

Uns liegen wenig Informationen über die landespolitische Diskussion zur strukturellen Entwicklung des Landesjugendamtes vor. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird die Rückverlagerung als einvernehmlich dargestellt. Eine genauere Einordnung der Darstellung ist auf der Grundlage der Begründung schwierig. Auffällig erscheint jedoch, dass im Jahr 2024 keine Protokolle des Landesjugendhilfeausschusses veröffentlicht wurden und zwischen 2016 und 2025 keine veröffentlichten Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses gibt.²

Eine Rückverlagerung des Landesjugendamtes und damit die Verortung des Landesjugendamtes an einer Stelle birgt die Chance, Synergien besser zu nutzen und bisherige Probleme zu lösen. Als positiv wird die beabsichtigte Übernahme des Personals bewertet. So kann erworbenes Erfahrungswissen besser genutzt werden.

² <https://www.ksv-mv.de/jugendhilfe/landesjugendhilfeausschuss-ljha.html>

2.4 Frage 4: Ergeben sich durch die Einrichtung der „Zentralen Stelle Kinderschutz“ neue Doppelstrukturen – insbesondere mit bestehenden Angeboten wie der Kinderschutzhotline oder Kontaktstellen?

Die Einrichtung der Zentralen Stelle Kinderschutz (§ 8 KiSchG M-V) hebt die gesellschaftliche Bedeutung des Kinderschutzes hervor und zielt darauf ab, vor allem die Fachkräfte sowie Kommunen bei der fachlichen und strukturellen Gestaltung des Kinderschutzes zu unterstützen. Hierzu bietet sie fachliche Materialien an und koordiniert die überregionale Vernetzung. Die Zentrale Stelle Kinderschutz wird eine übergeordnete unterstützende Funktion innehaben. Die Kinderschutzhotline und die Kontaktstelle des Kinderschutzbundes dienen vornehmlich betroffenen Kindern und Familien als Anlaufstelle und arbeiten mit Fachkräften in konkreten Fällen zusammen.³ Die Überschneidung mit den beiden genannten Institutionen wird hierbei als gering betrachtet. Eine Ausnahme stellt die Arbeit der Kontaktstelle Kinderschutz im Bereich Sensibilisierung und Information dar (Darstellung der Aufgaben der Kontaktstelle Kinderschutz entnommen aus Langfeld & Bahr, 2025). Hier sind zumindest teilweise Überschneidungen denkbar, wobei die Arbeit der Kontaktstelle Kinderschutz regional begrenzt ist, während die Zentrale Stelle Kinderschutz für das ganze Land zuständig ist.

Um Synergien zu nutzen, scheint ein intensiver Austausch zwischen den Institutionen sinnvoll. Ebenfalls sinnvoll erscheint eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der Zentralen Stelle Kinderschutz und Schabernack e.V., da so neu entwickelte Leitlinien und Handreichungen durch Fortbildungen begleitet und in diesen aufgegriffen werden können.

2.5 Frage 5: Welche praktischen Herausforderungen erwarten Sie für Jugendämter, Träger und Kommunen bei der Umsetzung der vorgesehenen Netzwerkpflichten (§ 11)?

Die Vernetzung zwischen Fachkräften ist ein wichtiger Baustein des Kinderschutzes und sollte kontinuierlich erfolgen (Fegert, 2013/2014). Die Vernetzung der Fachkräfte in Institutionen nimmt jedoch auch Zeit und Ressourcen in Anspruch und führt nicht unmittelbar zu einer verbesserten Fallarbeit. Gerade auch vor dem Hintergrund eines bestehenden Fachkräftemangels (Rauschenbach et al., 2024) ist die Umsetzung der Netzwerkpflichten, zu denen gemäß § 11 Absatz 5 KiSchG M-V auch die Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit in der jeweiligen Re-

³ <https://kontiki.dksb-mv.de/>; <https://www.vnfhk-mse.de/Kurzmen%C3%BC/Startseite/Kinderschutzhotline-MV.php?object=tx,3301.5&ModID=7&FID=3301.139.1>

gion zählen, als Herausforderung zu betrachten. Dies betrifft nicht nur die Jugendämter, sondern auch die anderen unter § 11 Absatz 2 KiSchG M-V genannten Institutionen, deren Vertreter am Netzwerk mitwirken sollen. Auch in diesen Bereichen gibt es einen Fachkräftemangel, was zu weniger zeitlichen und personellen Ressourcen für die Netzwerkarbeit führt. Mit dem Fachkräftemangel einher geht häufig eine erhöhte Personalfuktuation (Witte et al., 2025), welche den Aufbau von Netzwerken erschweren kann. Für den Aufbau der Netzwerke ist es von großer Bedeutung, inwieweit die Kooperationspartner in den für sie geltenden Rechtsgrundlagen zur Mitarbeit angehalten bzw. verpflichtet werden.

Die regelmäßigen Treffen sollen auch zur gemeinsamen fachlichen Qualifizierung genutzt werden. Hier ist unklar, inwieweit in den einzelnen Kommunen finanzielle Mittel für die Finanzierung von Angeboten zur Verfügung stehen. Auch wenn, wie in der Gesetzgebung (S. 48) angeführt, anonymisierte Fallbesprechungen als Fortbildungsformat genutzt werden, darf der personelle und finanzielle Aufwand für die Anonymisierung von Fallakten nicht unterschätzt werden (siehe Witte et al., 2024). Zudem muss geklärt werden, wie die einzelnen Netzwerkpartner sich an möglichen Kosten für Fortbildungen beteiligen. Um die Beteiligung unterschiedlicher Berufsgruppen zu fördern, ist zu prüfen, inwieweit eine Akkreditierung von Fortbildungen für diese Berufsgruppen erfolgen kann (z.B. für Fachkräfte aus der Medizin eine Ausstellung von Fortbildungszertifikaten für den Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung nach § 95d und § 137 Absatz 1 Nr. 2 SGB V).

2.6 Frage 6: Wie realistisch ist es aus Ihrer Sicht, dass Vereine und freie Träger (insbesondere Ehrenamt) eigenständig Schutzkonzepte gemäß § 13 KiSchG M-V entwickeln und implementieren können?

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte werden zwei zentrale Herausforderungen gesehen:

1) Schutzkonzepte werden im § 13 KiSchG M-V sehr weit definiert, so heißt es: „Standards und Verfahren zur Vorbeugung und Abwendung möglicher Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen [...] entwickelt werden“ (§ 13 KiSchG M-V). Der Begriff der Beeinträchtigung ist weiter gefasst als der sonst für Schutzkonzepte übliche Begriff der Gefährdung oder des Schutzes vor Gewalt und umschließt damit einen deutlich weiteren Bereich an Phänomenen (z.B. Suchtprävention, Abmilderung von psychischen Belastungen durch Trennung der Eltern). Nachdem auf der Grundlage dieser Definition eine Vielzahl von Strategien und Angeboten vorgehalten werden müsste, um dieses Ziel zu erreichen, wird die Umsetzung eines solchen umfassenden Schutzkonzeptes, insbesondere in von ehrenamtlicher Tätigkeit geprägten Strukturen, als unrealistisch angesehen. Da eine solche weite Definition von Schutzkonzepten zudem wenig gebräuchlich ist (für eine Definition von Schutzkonzepten siehe UBSKM, 2024), fehlen vermutlich Materialien und Vorlagen, die eine leichte Implementierung fördern würden.

2) Bezüglich der Implementierung von Schutzkonzepten auf Vereinsebene bestehen bisher nur wenige Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Studien. Zumindest im Bereich Landesfachverbände der Sportvereine werden Aspekte von Schutzkonzepten bereits umgesetzt und der Schutz vor sexueller Gewalt wird als wichtig erachtet (Rulofs et al., 2022). Rückmeldungen aus der Fachpraxis (z.B. Förderprogramm zur Schutzkonzeptentwicklung in Baden-Württemberg⁴) verweisen auf einen hohen Bedarf der Vereine nach externer Unterstützung. Es scheint insbesondere für den Bereich der ehrenamtlich Tätigen notwendig, dass diese Unterstützung erhalten, um tragfähige Schutzkonzepte zu entwickeln. Es ist sicherlich zu prüfen, inwieweit weitere Materialien – möglicherweise durch die Zentrale Stelle Kinderschutz – zur Verfügung gestellt werden können, die den Prozess der Schutzkonzeptentwicklung erleichtern. So zeigte die Befragung von Landesfachverbänden der Sportvereine im Jahr 2021, dass noch wenig Materialien zur Erstellung einer Risikoanalyse und eines vereinspezifischen Schutzkonzeptes vorliegen (Rulofs et al., 2022)

Das Ausmaß an Grenzverletzungen innerhalb von Institutionen und Vereinen ist anhand einer Vielzahl von wissenschaftlichen Studien gut dokumentiert (z.B. für Sportvereine, Rulofs et al., 2022). Zudem sind dies meist Orte, an denen Kinder und Jugendliche potenzielle Vertrauenspersonen finden, denen sie von Erfahrungen von Gewalt berichten können (Fegert, Rassenhofer, Schneider, Seitz & Spröder, 2013). Deswegen ist die Einführung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in diesem Bereich zu begrüßen. Allerdings sollte die Zielsetzung der Schutzkonzepte enger gefasst werden und es sollten unterstützende Materialien sowie Beratungsangebote bereitgestellt werden.

2.7 Frage 7: Ist aus Ihrer Sicht die Kooperationspflicht für Polizei, Justiz und Schule im Gesetz ausreichend definiert und praktisch umsetzbar – oder drohen hier Zuständigkeitskonflikte?

Eine Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Institutionen wird im Rahmen des Aufbaus regionaler Netzwerke beschrieben (§ 11 KiSchG M-V). Während der Aufbau der Netzwerke durch den örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als Soll-Vorschrift beschrieben ist (§ 11 Absatz 1 KiSchG M-V), werden weitere beteiligte Institutionen als mögliche Vertretungen für den Aufbau des Netzwerks lediglich im Rahmen einer Kann-Vorschrift angeführt (§ 11 Absatz 2 KiSchG M-V). Im Gesetz ist folglich für diese Institutionen keine Kooperationspflicht verankert. Dass die möglichen Kooperationspartner in den regionalen Netzwerken hier nicht verpflichtet sind, stellt eine Herausforderung für die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dar.

4 <https://www.kischu-bw.de/foerderprogramm-2024/>

2.8 Frage 8: Wie kann der tatsächliche Nutzen der strukturellen Reform für den Kinderschutz überprüft werden – gibt es geeignete Evaluationsmethoden oder Kennzahlen?

Für die Überprüfung des Nutzens der Reform muss im ersten Schritt überlegt werden, wie dieser gemessen werden kann (für eine umfassende Darstellung von Qualitätsindikatoren siehe Kindler, 2013). Das Hauptziel ist hierbei der verbesserte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt (Vorbeugung, möglichst frühe Beendigung von Gewalt und Unterstützung bei der Bewältigung bereits entstandener Belastungen; Ergebnisqualität). Dieses Ziel soll durch eine verbesserte Kooperation, mehr fachliche Kompetenz und eine bessere Versorgungssituation erreicht werden (Struktur- und Prozessqualität). Aus diesem Grund könnte eine Evaluation durch regelmäßige Befragung von Fachkräften und die Analyse von Kinderschutzfällen in einem ersten Schritt die Veränderung der Fachpraxis (verbesserte Kooperation, mehr fachliche Kompetenz und eine bessere Versorgungssituation) nachvollziehen.

In einem zweiten Schritt wäre zu überlegen, ob sich Veränderungen auf der Ebene der Kinder und Jugendlichen, also im Bereich der Ergebnisqualität, ergeben. Eine Befragung von Kindern, Jugendlichen und Eltern könnte Auswirkungen auf dieser Ebene am besten belegen und wäre eine Neuheit in Deutschland. Gleichzeitig ist es aber auch mit einem hohen Kostenaufwand verbunden, vor allem wenn eine fortlaufende Sicherstellung der Erreichung der Ziele des Gesetzes erfolgen soll.

Grobe Indikatoren für Veränderungen liefern teilweise die amtlichen Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. So kann etwa die Dauer der Inobhutnahmen in den Statistiken zu den vorläufigen Schutzmaßnahmen als Qualitätsindikator herangezogen werden.⁵ Im Bereich der § 8a SGB VIII Verfahren kann beispielsweise die Anzahl der Gefährdungsmittelungen unterschiedlicher Berufsgruppen Aufschluss über die Zusammenarbeit in Gefährdungsfällen teilweise abbilden, wenn auch die regionalen Besonderheiten einzelner Kommunen zu berücksichtigen sind. Das gleiche gilt für eine Auswertung der Charakteristika der Kinder und Jugendlichen, die die Mittelungen betreffen (für ein Beispiel einer international vergleichenden Auswertung siehe Witte, López López, Baldwin, Biehal & Kindler, 2022). Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes wäre zudem zu prüfen, ob im Land Mecklenburg-Vorpommern nicht noch weitere Indikatoren im Rahmen der amtlichen Statistik als Ergänzung erfasst werden können. So gibt zum Beispiel die Rate der erneuten Gefährdungsmittelungen Aufschluss darüber, in wie vielen Fällen es gelingt bzw. nicht gelingt nach der ersten Gefährdungsmittelung das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Kindler, 2013).

⁵ Eine lange Dauer von Inobhutnahmen wird in der Fachpraxis als äußerst problematisch gesehen, da die ungelöste Übergangssituation Kinder und Jugendliche stark belasten kann (siehe z.B. Eifler, Hipke und Kurtz, 2020).

2.9 Frage 9: Welche Alternativen sehen Sie, um den Kinderschutz in MV ohne weiteren Bürokratieaufbau zu verbessern?

Viele der getroffenen Maßnahmen im Gesetz sind zu begrüßen. Wesentlich für die Umsetzung erscheint die Finanzierung der Maßnahmen. So könnten Fortbildungen zur Qualifikation von Fachkräften und zur Durchführung von Qualitätsentwicklungsverfahren finanziell gefördert werden. Intensivierte Bemühungen im Bereich der Verbesserung der Anzahl der im Kinderschutz qualifizierten Fachkräfte und der Arbeitsbedingungen im Kinderschutz können wichtige Maßnahmen sein, um den Kinderschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern.

2.10 Frage 10: Wie schätzen Sie die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven der bereits bestehenden Initiativen und Projekte (bspw. Weiterbildungsprojekte bei Schabernack e.V., die Kinderschutzhotline, das Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern und die Kontaktstelle Kinderschutz) vor dem Hintergrund ein, dass diese laut Gesetzesentwurf „Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ finanziert werden sollen?

Die bisherigen Bemühungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Bereich Kinderschutz, die sich in den Projekten und Initiativen zeigen, sind zu begrüßen. Zum Teil wurden die einzelnen Maßnahmen wissenschaftlich begleitet (z.B. Kontaktstelle Kinderschutz; Langfeld & Bahr, 2025). Darüber hinaus liegen uns wenige Informationen über die strukturelle Entwicklung des Kinderschutzes und die finanzielle Ausstattung der Initiativen und Projekte im Land Mecklenburg-Vorpommern vor. Eine gewisse Stabilität der Angebote erscheint jedoch gerade vor dem Hintergrund einer grundlegenden Veränderung in der organisatorischen Verortung des Landesjugendamts sinnvoll. Dies gilt umso mehr für Projekte und Initiativen, die als erste Anlaufpunkte für Betroffene und Fachkräfte dienen. Diese Angebote müssen ausreichend bekannt sein, um ihren Zweck zu erfüllen.

Bei der Darlegung der finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen (S. 8) wird die weitere Finanzierung bestehender Projekte und Initiativen „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ dargelegt, wobei auch darauf verwiesen wird, dass die Projekte und Initiativen weiter fortbestehen sollen. Zudem wird hier ein weiteres Projekt zur Förderung einer Basisqualifikation im Kinderschutz bei Schabernack e.V. „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ als Projektförderung in Aussicht gestellt.

Die Planung für den weiteren Fortbestand ist teilweise in den veröffentlichten Dokumenten des Landtags bereits für die kommenden Jahre nachvollziehbar: Im Haushaltsentwurf für 2025/2026 ist beispielsweise eine gleichbleibende Förderung von

2.11 Frage 11: Wie schätzen Sie die Bedarfe und Umsetzungsmöglichkeiten für ein weiteres Childhood House im Osten des Landes ein?

Aufgrund der Fallzahlen im Bereich der sexualisierten und häuslichen Gewalt (Statistisches Bundesamt, 2025) besteht auch in weiteren Landesteilen der Bedarf nach der Errichtung eines Childhood-Hauses. Dies gilt umso mehr, da lange Fahrtzeiten zu Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien eine Belastung darstellen können bzw. dazu führen können, dass Angebote erst gar nicht genutzt werden.

Die Erfahrungen in Skandinavien zeigen, dass es jedoch häufig einfacher ist, keine eigenständigen Childhood-Häuser aufzubauen, sondern Außenstellen zu etablieren.

2.12 Frage 12: Wie viele Childhood-Häuser wären in Mecklenburg-Vorpommern nötig, um jedem jungen Menschen, der/die häusliche und/oder sexualisierte Gewalt erfährt, eine solche Anlaufstelle zu ermöglichen und keine weißen Flecken im Land zu haben?

Bisher gibt es für Deutschland noch keine Empfehlungen zur versorgenden Bevölkerungsanzahl und Wohnortnähe für die Childhood-Häuser. Dies liegt auch daran, dass nicht bekannt ist, wie viele betroffene Kinder, Jugendliche und Familien bereit sind, das Angebot der Childhood-Häuser anzunehmen. Soll dennoch eine Abwägung getroffen werden, so sollten folgende Faktoren einbezogen werden.

Personenkreis mit Bedarf: Im Jahr 2023 wurden von den Jugendämtern in Mecklenburg-Vorpommern 5256 Verfahren zur Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung durchgeführt, wovon bei 1104 eine akute Kindeswohlgefährdung und bei 569 eine latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde (Statistisches Bundesamt, 2025). Nur ein Teil der Kinder und Jugendlichen ist hierbei von körperlicher und sexualisierter Gewalt betroffen. Hinzu kommen aber Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt durch Täter:innen außerhalb der Familie betroffen sind. Erfahrungen aus dem Childhood-Haus Schwerin können Aufschluss darüber geben, inwieweit Angebote angenommen werden bzw. Anfragen aufgrund unzureichender Kapazitäten nicht erfüllt werden können.

Wohnortnahe Versorgung: Bei der Abwägung der Anzahl der Childhood-Häuser sollte zum einen die Kapazität der jeweiligen Childhood-Häuser und zum anderen die gute Erreichbarkeit für die Kinder, Jugendlichen und Familien ausschlaggebend sein. Wie unter Frage 11 ausgeführt, können für eine möglichst wohnortnahe Versorgung Außenstellen aufgebaut werden.

Kapazitäten der Childhood-Häuser: Eine Auswertung des Fallaufkommens im Childhood-Haus unter Einbezug der Erfahrungen aus anderen Childhood-Häusern in Deutschland kann Aufschluss über Fallzahlen und Bedarfe der Klientinnen und Klienten geben. Auch können so Erkenntnisse über Personalknappheit und -fluktuation gewonnen werden.

Insgesamt ist zu erwarten, dass mit dem Ausbau der Childhood-Häuser und damit einer Zunahme der Bekanntheit des Angebots die Nachfrage in den ersten Jahren ansteigen wird. So erscheint es sinnvoll, den Bedarf regelmäßig erneut zu prüfen.

2.13 Frage 13: Wie sehen sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen? sowie Frage 14: Wie sehen Sie die spezifischen Belange von Kindern und jungen Menschen mit Migrationsgeschichte in dem Gesetzentwurf repräsentiert? Welche zusätzlichen Maßnahmen sollte der Gesetzentwurf für diese jungen Menschen aufgreifen?

Der Gesetzentwurf verweist an mehreren Stellen darauf, dass den Bedürfnissen von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung und solchen mit Migrationsgeschichte Rechnung getragen werden soll (§ 5 Absatz 2 KiSchG M-V, § 8 Absatz 3 KiSchG M-V, § 13 Absatz 2 KiSchG M-V). Dies verweist auf die Bedeutsamkeit des Themas und ist grundsätzlich zu begrüßen. Konkretere Vorgaben macht das KiSchG M-V – wie auch alle anderen Landeskinderschutzesetze in Deutschland – allerdings nicht, sodass ein großer Ermessens- und Auslegungsspielraum verbleibt.

In Bezug auf die Änderungen des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes ist zu begrüßen, dass unter § 12 Absatz 1 bei der Berufung weiterer den Landesjugendhilfeausschuss beratender Mitglieder mindestens eine Person sein soll, die Belange von Kindern und Jugendlichen oder solche mit einer Einwanderungsgeschichte vertritt. Allerdings handelt es sich bei der Berufung weiterer beratender Mitglieder um eine Kann-Vorschrift und es muss nur ein Vertreter einer der beiden Gruppen als Mitglied benannt werden. Hier würde die Benennung von jeweils einem Mitglied pro Gruppe der Unterschiedlichkeit der beiden Gruppen an Kindern und jungen Menschen mehr Rechnung tragen. Das gleiche gilt für die Vorgaben zur Berufung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses in den jeweiligen Kommunen (§ 6 Absatz 4 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz).

2.14 Frage 16: Wie beurteilen Sie die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen bei der Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten und bei der Arbeit des Landesjugendhilfeausschusses?

Grundsätzlich ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei allen Belangen, die sie betreffen, zu begrüßen, da sie einen Beitrag zu einer Orientierung der Kinder- und Jugendhilfe an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ermöglicht und auch als Teil von Schutzkonzepten verstanden werden kann (UBSKM, 2024).

Für die praktische Umsetzung der Beteiligung junger Menschen müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diese auch im Sinne einer tatsächlichen Beteiligung zu ermöglichen (siehe hierzu das Konzept der Meaningful Participation bei Bouma, López López, Knorth & Grietens, 2018). Dies betrifft unter anderem eine ausreichende Information der jungen Menschen über Abläufe in den Gremien und die verwendeten Fachbegriffe, eine mögliche Anpassung der Termine der Treffen bzw. der Termine des Landesjugendhilfeausschusses an schulische Pflichten der jungen Menschen und die Klärung von Aufsichtspflichten bei Minderjährigen.

2.15 Frage 17: Wie beurteilen Sie die geplante Umstrukturierung im Bereich der überörtlichen Landesjugendhilfeplanung insbesondere in Bezug auf Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche mit traumapädagogischen Handlungsbedarfen (sog. „Systemsprenger*innen“)?

Spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche mit schwerem traumapädagogischen Handlungsbedarf lassen sich meist nur schwer durch die regionale Kinder- und Jugendhilfe in großem Umfang vorhalten. In der Folge müssen für betroffene Kinder und Jugendliche meist auch Angebote in Betracht gezogen werden, die nicht wohnortnah sind. Die lange Suche nach entsprechenden Plätzen belastet die Fachkräfte, da sie hierauf viele zeitliche Ressourcen verwenden müssen. Sie führt zudem dazu, dass Kinder und Jugendliche längere Zeiträume in einer Situation leben, die von Ungewissheit geprägt ist. Durch eine überörtliche Planung besteht die Möglichkeit, dass mehr Plätze bereitgehalten werden können und zudem die Platzsuche sich einfacher gestaltet. Ein handlungsfähiger Landesjugendhilfeausschuss kann im Rahmen der Landesjugendhilfeplanung diese Aufgaben wahrnehmen und so zu einer Verbesserung beitragen. Inwieweit die geplante Umstrukturierung zu einer Verbesserung der Handlungsfähigkeit beiträgt, ist ohne detailliertes Wissen über die landespolitischen Zusammenhänge, die zur aktuellen Situation geführt haben, nur schwer abzuschätzen.

2.16 Frage 18: Welche weiteren Maßnahmen sollten aus Sicht des traumapädagogischen Arbeitsfeldes in den Gesetzentwurf einfließen?

Viele im Gesetz verankerte Maßnahmen umschließen auch Angebote, die der Bewältigung von Folgen von erlebter Gewalt und Vernachlässigung dienen können. Neben der entsprechenden Schulung des Personals könnten Ansätze, die Kinder und junge Menschen, die Gewalt und Vernachlässigung erlebt haben, dabei unterstützen, den Übergang in das Erwachsenenalter erfolgreich zu meistern, einen deutlichen Mehrwert darstellen.

3 Literaturverzeichnis

- Bouma, H., López López, M., Knorth, E. J. & Grietens, H. (2018). Meaningful participation for children in the Dutch child protection system: A critical analysis of relevant provisions in policy documents. *Child Abuse & Neglect*, 79, 279–292. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2018.02.016>
- Eifler, R., Hipke, F. & Kurtz, V. (2020). Lange Verweildauern - Ein Problemaufriss zur aktuellen Situation in Inobhutnahme-Einrichtungen. In Fachgruppe Inobhutnahme (Hrsg.), *Handbuch Inobhutnahme. Grundlagen - Praxis und Methoden - Spannungsfelder* (Praxis und Forschung, Bd. 37, S. 396–408). Frankfurt am Main: IGfH-Eigenverlag.
- Eppinger, S., Kadera, S., Gerber, C., Németh, S., Witte, S. & Kindler, H. (2021). *Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg. Abschlussbericht*. Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Fegert, J. M. (2013/2014). Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. *IzKK-Nachrichten*, (1), 4–8.
- Fegert, J. M., Rassenhofer, M., Schneider, T., Seitz, A. & Spröber, N. (2013). *Sexueller Kindesmissbrauch - Zeugnisse, Botschaften, Konsequenzen. Ergebnisse der Begleitforschung für die Anlaufstelle der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Frau Dr. Christine Bergmann* (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz). Weinheim: Beltz Juventa. Verfügbar unter: <http://www.socialnet.de/rezensionen/isbn.php?isbn=978-3-7799-2264-3>
- Kindler, H. (2013). *Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion – Vorschläge für Qualitätsindikatoren* (NZFH, Hrsg.). München/Köln.
- Langfeld, A. & Bahr, A. (2025). *Unterstützungsorientierter Kinderschutz als kooperative Netzwerkstrategie*. https://doi.org/10.18453/ROSDOK_ID00004754
- Rauschenbach, T., Mühlmann, T., Meiner-Teubner, C., Fendrich, S., Volberg, S., Böwing-Schmalenbrock, M. et al. (2024). *Kinder- und Jugendhilfereport 2024*. Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.3224/84743044>
- Rulofs, B., Gerlach, M., Kriscanowits, A., Mayer, S., Rau, T. & Wahnschaffe-Waldhoff, K. (2022). *Bericht zum Forschungsprojekt SicherImSport. Sexualisierte Grenzverletzungen, Belästigung und Gewalt im organisierten Sport – Häufigkeiten und Formen sowie der Status Quo der Prävention und Intervention*. Köln: Deutsche Sporthochschule Köln; Universitätsklinikum Ulm.
- Statistisches Bundesamt. (2025). *Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Bundesländer, Jahre, Gefährdungseinschätzung*.
- UBSKM (UBSKM, Hrsg.). (2024). *Das muss geschehen, damit nichts geschieht. Schutzkonzepte an Institutionen und Organisationen*. Verfügbar unter: <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/heime>
- Witte, S., Kindler, H., Seckinger, M., Gutt, J., Kadera, S. & Koch, A.-N. (2025). *Personalknappheit im jugendamtlichen Kinderschutz. Situation, Folgen und Lösungsansätze*. Deutsches Jugendinstitut e.V.
- Witte, S., López López, M., Baldwin, H., Biehal, N. & Kindler, H. (2022). Child maltreatment investigations: Comparing children, families, and reasons for referral in three European countries. *Child Abuse & Neglect*, 132, 105805. <https://doi.org/10.1016/j.chiabu.2022.105805>
- Witte, S., Schrappner, C., Heinitz, S. & Kindler, H. (Hrsg.). (2024). *Abschlussbericht des Projektes QUEK pilot „Pilotprojekt Fallanalysen im jugendamtlichen Kinderschutz Nordrhein-Westfalen“*.